

# **RICHTLINIEN zur Förderung von besonderen Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 05.05.1994**

## **Vorbemerkung**

Mit diesen Richtlinien trägt die Stadt Kreuztal zur Förderung und Unterstützung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit bei, die neue Lebens-, Handlungs- und Entwicklungsräume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erschließen.

Im Grundsatz werden Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen gefördert, die den Rahmen bestehender Angebote und zum Aufgabenkatalog der Jugendgruppen gehörende Veranstaltungen überschreiten.

Die finanzielle Förderung stellt eine Hilfe dar, neue Inhalte, Wege und Formen in der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben und damit einen weiteren Schritt in Richtung „kinder- und jugendfreundliches Kreuztal“ zu tun.

## **1. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert werden kurzzeitpädagogische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Grundsätzlich müssen die Maßnahmen als offene Angebote im Stadtgebiet stattfinden und pädagogisch wie inhaltlich angemessen vorbereitet und durchgeführt werden, wie beispielsweise

### **a) freizeit- und kulturpädagogische Angebote**

Kinder- und Jugendmedienprojekte (Film, Foto, Video, Lokalradio, Computer), experimentelle Angebote in bildender und darstellender Kunst, spielpädagogische Angebote, Ideenwettbewerbe, multikulturelle Projekte, Angebote in den Bereichen Musik und Literatur etc.

### **b) zielgruppenspezifische Veranstaltungen**

Geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen oder Jungen sowie Weiterentwicklung koedukativer Angebote etc.

### **c) politische Bildungsarbeit**

Spurensicherung, politische Projekte und Veranstaltungsreihen (Umwelt, Frieden, Arbeitslosigkeit, Extremismus, 3. Welt u. a.), Modelle zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kommunalpolitik etc.

Die Dauer der Maßnahme sollte über Eintagesveranstaltungen hinausgehen. In besonders begründeten Fällen ist eine Förderung von Tagesveranstaltungen möglich

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend der Erfüllung originärer Aufgaben der Jugendgruppe dienen,
- Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend schulischen Charakter haben,
- Angebote, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben oder konfessionell geprägt sind

## 2. Förderung

Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten alle **örtlichen Jugendverbände, Jugendgruppen und Initiativen der Jugend ohne feste Organisationsstruktur sowie andere Träger der Jugendarbeit** (vg. § 11 Abs. 2 KJHG).

Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe ist eine angemessene Eigenleistung des Trägers.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 70 % der anerkannten Kosten, höchstens 770,- €. Sie kann auch als Ausfallbürgschaft gewährt werden.

Finanzschwache Jugendgruppen können im begründeten Fall auch darüber hinausgehende Finanzierungsbeihilfen beantragen. Hierüber entscheidet der Sozialausschuss. In diesen Fällen wird empfohlen, den Antrag mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Darüber hinaus können diese Gruppen vor Beginn einer Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe von 50 % der beantragten Beihilfe erhalten.

### **Anerkennungsfähige Kosten sind:**

- Vorbereitungskosten, Werbekosten, Saal- und Raummieten, Reinigungskosten, Honorare, Fahrt- und Materialkosten, Gema-Gebühren, Versicherungen, Leihgebühren für technische Geräte, angemessene Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten.

Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

## 3. Antragsverfahren

### **Antrag**

Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt Kreuztal zu richten ist.

Dem Antrag sind eine Beschreibung der Maßnahme einschl. der vorgesehenen Teilnehmerzahl sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

### **Verwendungsnachweis**

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, durch den die Gesamtkosten einschl. prüfungsfähiger Belege, die erzielten Einnahmen und das evtl. entstandene Defizit dargestellt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises.

**Änderungen gemäß Artikelsatzung (Euro-Umstellung) in Kraft getreten am 01.01.2002.**